



Gemeindeamt Pflach

Kohlplatz 7, 6600 Pflach

Telefon: 05672/62022
Telefax: 05672/62022-14
E-Mail: gemeinde@pflach.tirol.gv.at
Homepage: <http://www.pflach.at/>

Aktenzeichen: 131-LU27/2024

Pflach, den 24.04.2024

Ladung Parteiengehör

Der Bauwerber, Frau Vanessa Hammerle, wohnhaft in Knappenweg 38, 6600 Pflach, hat bei der Gemeinde Pflach, mit Eingabe vom 28.02.2024, um die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung zum Neubau einer Lagerhalle mit betriebseigener Wohnung sowie von Stellplatzüberdachungen, auf dem GSt. 1227, KG 86030 Pflach, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 37, 45 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 28, 32, 34 und 62 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, idgF, die Möglichkeit eines Parteiengehörs in der Gemeinde Pflach bis

Mittwoch, den 08.05.2024

ingeräumt.

Es steht Ihnen frei, in den im Gemeindeamt Pflach aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden.

Beteiligte können an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte eine Einwendung erheben lassen oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten eine Einwendung abgeben.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin vertreten lässt,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Hinweis

- (1) Parteien im Bauverfahren sind der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter.
- (2) Nachbarn sind die Eigentümer der Grundstücke,
- a. die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und
 - b. deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen.

Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

- (3) Nachbarn, deren Grundstücke unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 5 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen, sind berechtigt, die Nichteinhaltung folgender bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen:
- a. der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist,
 - b. der Bestimmungen über den Brandschutz,
 - c. der Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baufluchtlinien, der Baugrenzlinien, der Bauweise und der Bauhöhe,
 - d. der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31b Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 hinsichtlich der Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen und der Bauhöhen,
 - e. der Abstandsbestimmungen des § 6,
 - f. das Fehlen eines Bebauungsplanes bei Grundstücken, für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan zu erlassen ist, im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise auch das Fehlen eines ergänzenden Bebauungsplanes.
- (4) Die übrigen Nachbarn sind berechtigt, die Nichteinhaltung der im Abs. 3 lit. a und b genannten Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen.



Der Bürgermeister

Frank Kerber
iA Frank Kerber

Ergeht gleichlautend an:

- alle Beteiligten
- Amtstafel der Gemeinde Pflach
- Homepage der Gemeinde Pflach: www.pflach.at

Angeschlagen am: 24.04.2024

Abzunehmen am: 10.05.2024

Abgenommen am: